

Vorstandsbereich: 1/2		Fachdienst: 01		Datum: 20.03.2022	
Vorlagen-Nr.: 175/2022		gez.: Könemann /			
Beraten im öffentlichen Teil					
Rat			Sitzung am 06.04.2022		TOP 13.
Mitzeichnungen:					
Kämmerer	VB 4	VB 3	VB 1/2		
gez. Eising	gez. Groß-Holtick	gez. Cichon	gez. Doetkotte		
Der Bürgermeister					
gez. Doetkotte					

Sachstand zur Ukraine-Flüchtlingssituation

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) die Ausführungen der Verwaltung zur Ukraine-Flüchtlingssituation mit Stand 30.03.2022 zur Kenntnis.

1. Rechtsgrundlage/ n:**Zuständig für die Entscheidung:**

- | | |
|---|---|
| ☐ Bürgermeister | ☐ Fachausschuss |
| ☐ Haupt- und Finanzausschuss | ☒ Rat |

2. Finanzielle Auswirkungen:

- | | |
|--|----------------------------|
| ☐ Keine | |
| ☐ Ertrag / Einzahlung, Höhe: | |
| ☒ Aufwand / Auszahlung | Derzeit nicht zu beziffern |
| ☐ investiv, Höhe: | |
| ☐ konsumtiv, Höhe: | |
| ☐ jährliche Folgekosten, Höhe: | |
| ☐ Mittel im Haushalt veranschlagt, Produkt: | |
| ODER | |
| ☐ Mittel stehen i.R.d. Budgetdeckung bereit. | |
| ODER | |
| ☐ über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung. | |
| ☐ Sonstiges: | |

3. Sachdarstellung:

FD 350 - Soziales

Allgemein:

1498 ukrainische Kriegsflüchtlinge sind mit Stand 29.03.22 bei der Ausländerbehörde des Kreises Borken gemeldet, davon 235 mit Wohnort Gronau. Über 96% dieser Personen hat Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beantragt. 64% sind privat unterkommen, 36% wurden kommunal untergebracht. 69% sind weiblich, 31% männlich. 45% sind minderjährig, 4 % sind über 65 Jahre alt.

Leistungsrecht:

Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine haben, auch wenn kein Asylantrag gestellt wurde, Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Höhe der Leistungssätze beträgt 249€ für ein Kind bis 5 Jahre, 283€ für ein Kind zwischen 6 und 13 Jahren, 326€ für eine jugendliche Person zwischen 14 und 17 Jahren, 330€ pro Person für Paar sowie 367€ für Alleinstehende, jeweils pro Monat. Die Leistungen werden zunächst unbar in Form von Wertgutscheinen erbracht. Die damit verbundene persönliche Vorsprache ist jedoch immens zeit- und somit auch personalintensiv, weshalb Leistungsempfänger:Innen angehalten werden, zeitnah ein Bankkonto zu eröffnen.

Leistungsempfänger:Innen nach dem AsylbLG haben keinen Anspruch auf eine Krankenversicherung. Vielmehr übernimmt die Stadt Gronau die Kosten der erforderlichen Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzuständen.

Die Unterbringung erfolgt über die Stadt Gronau. Grundsätzlich steht es allen Personen frei, eine Privatwohnung anzumieten, es besteht jedoch kein Anspruch auf Übernahme der Kosten. In der Praxis bedeutet dies, dass Leistungsempfänger:Innen nach dem AsylbLG in einer städtischen Unterkunft leben, solange sie finanzieller Unterstützung bedürfen. Ukrainischen Kriegsflüchtlingen ist die Arbeitsaufnahme erlaubt. Es ist daher davon auszugehen, dass sich mittelfristig ein Teil der aktuell im Leistungsbezug stehenden Personen aus dem Leistungsbezug abmelden wird.

Die massive Steigerung der Fallzahlen um mehr als 130% im Vergleich zum Monat 02/2022 wird zurzeit mit einer Umverteilung von Aufgaben sowie Überstunden bewältigt.

Unproblematisch sind aus Sicht des FD350 Personen, die vom Land zugewiesen werden. Hier greifen die bewährten Mechanismen, sodass diese Personen in der Regel am Tag der Anreise bereits Leistungen erhalten können. Der überwiegende Teil der antragstellenden Personen kommt jedoch ungeregelt nach Gronau. Hier erfolgt der Erstkontakt über den Flüchtlingskoordinator, der u.a. die für die Leistungserbringung notwendige Erstregistrierung bei der Ausländerbehörde des Kreises Borken kontrolliert. Sodann nimmt die Asylstelle Kontakt zu den Ansprechpersonen auf und klärt das weitere Verfahren. In der Regel können die ersten Leistungen für die ersten zwei bis drei Wochen bereits am Folgetag ausgezahlt werden. In der Zwischenzeit erfolgt verwaltungsseitig die eigentliche Sachbearbeitung während die Leistungsempfänger:Innen in dieser Zeit ein Bankkonto eröffnen, damit die Leistungen bargeldlos erbracht werden können.

Integration:

Die zum 01.01.22 neu geschaffenen Stellen im Bereich der Integration können die Masse an neuankommenden Personen nicht bewältigen. Zwar wurde die Erhöhung von 2,5 auf 3,0 VZÄ beschlossen, jedoch sind diese zusätzlichen Stellen tatsächlich nicht besetzt. Aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle ist hier aktuell lediglich 1,0 VZÄ aktiv mit der Bewältigung der Aufgaben beschäftigt, sodass die Aufgabe der Erstorientierung zum überwiegenden Teil vom Ehrenamt übernommen wird. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Ehrenamt:

Die Gronauer Bevölkerung zeigt sich im großen Maße solidarisch mit den Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine. Die Verwaltung begrüßt ausdrücklich dieses Engagement, ohne welches viele Betroffene keine Möglichkeit hätten, sich zu orientieren und an Leistungen zu kommen. Vereinzelt wird zwar eine allumfassende Zuständigkeit der Stadtverwaltung für alle Lebenslagen erwartet, allerdings konnte bisher Wunsch und Wirklichkeit durch aktiven Austausch vernünftig geklärt werden.

Sprachkurse:

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat die Sprachfördermaßnahmen für Personen aus der Ukraine geöffnet. In Gronau werden voraussichtlich die Chance gGmbH, die Gesellschaft für Beratung und Dienstleistungen mbH (GEBA) sowie Eurio-VHS entsprechende Kurse anbieten. Losgelöst von diesen Sprachkursen hat der Fachdienst Soziales zusammen mit der VHS drei niedrigschwellige Sprachförderkurse inkl. Kinderbetreuung initiiert.

FD 132 – Sicherheit und Ordnung

Auch wenn die weitere Entwicklung der Einreise von Flüchtlingen aus der Ukraine in die Bundesrepublik Deutschland ungewiss ist, ist davon auszugehen, dass die Anzahl an Flüchtlingen sich weiter erhöhen wird.

Vorsichtige Hochrechnungen ergeben, dass je 15.000 neuer Flüchtlinge in Deutschland ca. 10 Personen der Stadt Gronau zugewiesen werden.

Die Anmietung weiterer Wohnungen durch die Stadt Gronau zur Unterbringung von Flüchtlingen gestaltet sich aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes schwierig. Darüber hinaus sind viele angereiste Flüchtlinge der ersten Welle privat durch Gronauer Familien aufgenommen worden – für welchen Zeitraum die Bereitschaft der Zurverfügungstellung des eigenen Wohnraumes anhält, ist offen.

Aus vorgenannten Gründen hat sich der eigens gegründete, städtische Krisenstab dafür ausgesprochen, eine zentrale Unterbringungseinrichtung mit einer Kapazität von vorerst 120 Aufnahmeplätzen zu schaffen.

Diesbezüglich wurden verschiedene Varianten beleuchtet.

Insbesondere aufgrund der nach wie vor andauernden Pandemielage und der Erfahrungen aus der Flüchtlingskrise im Jahre 2015 fiel die Entscheidung gegen die Einrichtung einer Sporthalle und für eine Containerlösung, die es im Bedarfsfall ermöglicht, Quarantänemaßnahmen umzusetzen und darüber hinaus den teilweise traumatisierten Flüchtlingen einen „privaten“ Rückzugsort außerhalb einer klassischen Sammelunterkunft bietet.

Aktuell betreiben wir die Akquise entsprechender Wohn- und Sanitärcontainer und die Ausstattung dieser mit Betten etc.

Bezüglich eines geeigneten Standortes des geplanten „Containerdorfes“ werden parallel Gespräche geführt.

FD 340 – Schule und Bildung**Informationen zur Beschulung geflüchteter Kinder und Jugendlicher aus der Ukraine****1. Informationen zur Schulpflicht und zum Aufnahmeverfahren**

Die geflüchteten Staatsbürgerinnen und Staatsbürger der Ukraine durchlaufen in aller Regel kein Asylverfahren, sondern haben ein sofortiges Aufenthaltsrecht in Deutschland und können im Folgenden eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) erhalten. Nach dem Schulgesetz ist schulpflichtig, wer in Nordrhein-

Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat.

Von dem Bestehen einer Schulpflicht ist somit regelmäßig mit der Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 24 Aufenthaltsgesetz und der damit einhergehenden Zuweisung an eine Kommune auszugehen.

Die Vermittlung von Schulplätzen geschieht in der Regel durch die Kommunalen Integrationszentren (KI) in Zusammenarbeit mit der unteren Schulaufsicht.

Wenn ukrainische Kinder und Jugendliche direkt von den Schulen aufgenommen werden oder über den Schulträger vermittelt werden, muss eine Meldung und eine Zustimmung durch das KI/die untere Schulaufsicht erfolgen. Erst nach dieser Abstimmung ist eine endgültige Aufnahme möglich.

Es bestehen keine Bedenken, die betroffenen Kinder und Jugendlichen im Rahmen bestehender Kapazitäten bereits vor dem Einsetzen der Schulpflicht in Schulen aufzunehmen. Dies sollte aber ebenfalls in Absprache mit dem zuständigen Schulamt und dem Schulträger erfolgen. Zu beachten ist dabei, dass bei der Versorgung mit Schulplätzen vorrangig Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen sind, die in NRW bereits schulpflichtig sind.

Darüber hinaus arbeiten Land und Schulträger daran, bereits vor Eintreten der Schulpflicht Kindern und Jugendlichen im Rahmen von sogenannten „Brückenprojekten“ möglichst kurzfristig Bildungsangebote zu unterbreiten.

2. Informationen zur „Masern-Impfpflicht“ bzw. schulärztlichen Untersuchungen

Schülerinnen und Schüler sind nach dem Schulgesetz grundsätzlich verpflichtet, sich in Reihenuntersuchungen schulärztlich untersuchen zu lassen. Eine vorgeschaltete Untersuchung der Zuflucht suchenden Kinder und Jugendlichen durch die Gesundheitsämter ist derzeit kaum realisierbar. Daher soll die Schulleitung das zuständige Gesundheitsamt über die Ankunft zugewanderter Schülerinnen und Schüler informieren, damit von dort erforderliche schulärztliche Untersuchungen baldmöglichst veranlasst werden können. Die Aufnahme in die Schule darf einem nicht schulärztlich untersuchten Kind nicht verweigert werden.

Bestehen jedoch konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Verbleib einer Schülerin oder eines Schülers in der Schule eine konkrete Gefahr für die Gesundheit der Lehrkräfte oder anderer Schülerinnen oder Schüler bedeutet, kann ein vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss vom Unterricht erforderlich sein (§ 54 Absatz 3 SchulG). Bei Verdachtsfällen handeln Sie bitte so, wie Sie es bei deutschen Kindern und Jugendlichen tun würden.

Schülerinnen und Schüler müssen darüber hinaus der Schulleitung vor Beginn der Beschulung einen Nachweis für eine Masernschutzimpfung vorlegen (§ 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG). Allerdings ist zu erwarten, dass solch ein Nachweis von den neu Ankommenden in der Regel nicht vorgelegt werden kann. In diesen Fällen kann auch ohne entsprechenden Nachweis eine Aufnahme stattfinden, die Impfbescheinigung kann nachgereicht werden.

FD 351 – Kinder, Jugend und Familie

Kinderbetreuung/ Kita-Plätze

Obwohl das Angebot an außerschulischen Betreuungsplätzen in Gronau seit Jahren massiv ausgebaut wurde, sind die Wartelisten der Kitas und Tagespflege weiterhin lang. Um Klageverfahren zu vermeiden, muss der Realisierung von Rechtsansprüchen weiterhin oberste Priorität eingeräumt werden. Allein hierfür sind weitere Containerlösungen und Gruppenaufstockungen nötig, die voraussichtlich ab Anfang 2023 greifen.

Soweit das aktuelle Kriegsgeschehen in absehbarer Zeit eine Rückkehr in die Ukraine unmöglich macht, sollten reguläre Betreuungsplatzanfragen über das „Familienportal der Stadt Gronau“ (in Bezug auf eine Aufnahme zum 01.08.2022) gestellt werden.

Nach aktuellem Stand lässt sich die Zahl der ukrainischen Kinder der Jahrgänge 2016 – 2022 mit insgesamt 36 angeben. Die größte Gruppe ist dabei den Jahrgängen 2018 – 2020 zuzuordnen. Sie sind derzeit im gesamten Stadtgebiet verteilt untergebracht.

Da die Kinder in Begleitung eines Elternteils eingereist sind, erscheint es sinnvoll und zielführend in einem ersten Schritt zunächst Mutter-Kind- bzw. Spielgruppenangebote in beiden Ortsteilen zu organisieren. So läuft derzeit z.B. eine Abfrage denkbarer Raumkapazitäten in den örtlichen Familienzentren. Dabei erscheint in der Regel weniger das Vorhalten geeigneter Räumlichkeiten als Hürde, denn die Begleitung der Angebote durch fachlich geschultes Personal.

Unterschiedliche Träger arbeiten zur Zeit mit Hochdruck daran, tragfähige Konzepte zu entwickeln, um kurzfristig (zumindest an einzelnen Werktagen) ein Spiel- und Betreuungsangebot in den unterschiedlichen Quartieren vorhalten zu können.

Für einige der ukrainischen Frauen (mit und ohne Kinder) kann das Michael-Keller Haus bereits heute Kursanmeldungen entgegennehmen:

- Kreatives Gestalten, Malen, Spielen, Austausch für Mütter mit ihren Kindern
- Malen für die Seele, für Frauen ab 16 Jahren
- Spiel und Bewegung für Kinder ab 1 Jahr mit ihren Müttern
- Café Kinderwagen, für Eltern mit Babys und Kleinkindern

Bei der Planung weiterer Mutter-Kind-Gruppen soll kurzfristig ausgelotet werden, ob es unter den Geflüchteten möglicherweise pädagogisch vorgebildetes Personal geben könnte, welches für Betreuungs- und Bildungsaufgaben zum Einsatz kommen kann.

Am 29.03.2022 erreichte die Verwaltung die Information, dass die Finanzierung von zusätzlichen Spielgruppen und Betreuungsangeboten für ukrainische Kinder (und ihre Mütter) über ein Landes-Förderprogramm (Brückenprojekte für Kinder in besonderen Lebenslagen) abgesichert ist. Anträge können ab sofort gestellt werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist möglich.

FD 133 – Meldepflicht / Anmeldunge

Aktuell sind 126 Ukrainer:innen angemeldet. Diese Zahl deckt sich nicht mit den Listen, die über den FD 465 und FD 350 geführt werden, da sich bisher noch nicht alle Personen angemeldet haben. Zum Teil sind es Einzelpersonen oder Familien, manchmal sind aber auch die Eltern bereits angemeldet, besitzen aber für die Kinder kein Identitätsdokument.

Auszug aus dem Erlass:

Kann kein Identitätsdokument vorgelegt werden, sind die betroffenen Personen entweder an die Ausländerbehörde zu verweisen, damit dort erkennungsdienstliche Maßnahmen durchgeführt werden können, oder an das Generalkonsulat der Ukraine zur Ausstellung von vorläufigen Ausweisdokumenten zu verweisen. Eine melderechtliche Anmeldung kann erst erfolgen, wenn von der betroffenen Person ein vorläufiges Ausweisdokument oder ein aufenthaltsrechtliches Dokument der Ausländerbehörde vorgelegt wird, in dem die festgestellten Identitätsdaten enthalten sind.

4. Alternativen: